



Allgemeines Informationsblatt zur Zweitwohnungssteuer

1) Wer ist steuerpflichtig?

Alle Personen, die in Ingolstadt einen [Zweitwohnungssitz](#) haben und älter als 16 Jahre sind.

- die aus beruflichen Gründen von [nicht](#) dauernd getrenntlebenden [Ehepartner/Lebenspartner](#) gehalten werden, deren eheliche Wohnung sich nicht im Stadtgebiet Ingolstadt befindet

2) Wie wird die Steuer erhoben?

Steuerpflichtige müssen eine [Steuererklärung](#) bei der Stadt Ingolstadt - Kämmerei abgeben. Nach der Prüfung erhalten sie einen [Bescheid](#) von der Stadt Ingolstadt. Auf diesem steht die [erste Fälligkeit](#). Die Steuer ist als Jahressteuer in den folgenden Jahren [jeweils zum 15.05. eines jeden Jahres fällig](#) und muss ohne Aufforderung gezahlt werden, bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides.

3) Bemessungsgrundlage der Steuer und Beginn/Ende der Steuerpflicht

[16 %](#) vom jährlichen Mietaufwand ([Jahresnettokaltniete](#)).

Sollte es nur eine [Bruttowarmmiete](#) (mit Nebenkosten und Heizkosten) oder eine [Bruttokatmiete](#) (mit Nebenkosten und ohne Heizkosten) geben, wird dies gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung berücksichtigt.

Falls es [keinen Mietaufwand](#) geben sollte, wird die Nettokaltniete in der ortsüblichen Höhe angesetzt zur Berechnung. Dient die [Wohnung ausschließlich der Vermietung oder Verpachtung](#), handelt es sich um eine Kapitalanlage und nicht um eine Zweitwohnung.

Die [Steuerpflicht beginnt](#) mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats und [endet](#) mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung nicht mehr innehat. Die [Beträge](#) sind [auf volle Euro abzurunden](#).

4) Ausnahmen

Keine Steuer wird erhoben für Wohnungen:

- von [öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern](#) zu therapeutischen oder Erziehungszwecke
- [Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen und Einrichtungen](#) zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen

5) Befreiungsmöglichkeiten

Es ist eine Steuervergünstigung zu gewähren, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des EStG im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht nicht oder nur geringfügig überschritten hat. Die [Einkommensgrenzen liegen derzeit bei 29.000 € \(Alleinstehende\) bzw. bis zu 37.000 € \(eingetrag. Ehe-/Lebenspartner\)](#). Sollte dies bei Ihnen zutreffen, würden wir Sie bitten, die Befreiung zeitnah zu beantragen. Spätestens bis zum [31.1. des darauffolgenden Jahres](#) sind die Befreiungsanträge einzureichen.

6) Können mehrere Wohnungen Zusammen gefasst werden bei der Erklärung/bei der Befreiung?

Bitte füllen Sie für jede Nebenwohnung (Zweitwohnung) ein Formular aus. Die Abgabe einer gemeinsamen Zweitwohnungssteuererklärung bei Ehegatten ist aus verfahrenstechnischen Gründen leider nicht möglich.

7) Rechtsgrundlage

Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Ingolstadt, gültig ab 01.01.2026 i. V. m. Art. 3 Kommunalabgabengesetz.

8) Schriftverkehr

Zukünftigen Schriftwechsel (insbesondere Steuerbescheide) senden wir in der Regel [automatisch](#) an die [Anschrift der aktuellen Hauptwohnung](#). Falls die Zusendung an eine [andere Adresse](#) oder an eine bevollmächtigte Person gewünscht wird, teilen Sie uns dies bitte schriftlich [in der Steuererklärung mit](#)

9) Kontakt für Rückfragen bezüglich der Zweitwohnungssteuer

Stadt Ingolstadt
Kämmerei
Zweitwohnungssteuer
Münchener Straße 94
85051 Ingolstadt

E-Mail: zweitwohnungssteuer@ingolstadt.de
Tel.: 0841 305-1359 und 0841 305-1398

Vorsprache nur mit Terminvereinbarung
möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der
Homepage der Stadt Ingolstadt,
Link:
www.ingolstadt.de/zweitwohnungssteuer

10) Allgemeine Hinweise

Es wird ausdrücklich auf Art. 14 ff.
Kommunalabgabengesetz
(Abgabehinterziehung, leichtfertige
Abgabeverkürzung, Abgabefähigung)
und die möglichen strafrechtlichen Folgen
verwiesen. Bereits der Versuch der
Abgabehinterziehung ist strafbar.